

Stenographisches Protokoll.

54. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Donnerstag, den 8. Februar 1923.

Inhalt.

Verhandlung: Gesetzesbeschluß, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten (B. 44*) — Berichterstatter Dr. Drexel (803) — Kein Einspruch.

Vorsitzender Dr. Behrl eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 25 Min. nachm. und schreitet zur Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluß, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten (B. 44).

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses lautet auf Einspruch, in welchem Falle gemäß § 31 B der Geschäftsordnung eine Generaldebatte und danach über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abzuführen wäre. Doch kann mit Stimmenmehrheit jedesmal beschlossen werden, keine Spezialdebatte abzuführen.

Demgemäß schlage ich vor, nur eine Debatte abzuführen.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag angenommen.

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Ich habe zu den Ausführungen des Berichtes eigentlich gar nichts mehr beizufügen. Dasjenige, was die Mehrheit des Ausschusses bewogen hat, diesen Einspruch zu beantragen, ist im Berichte niedergelegt, und ich kann höchstens noch die Bemerkung beifügen, daß bei sehr vielen Firmen der Brauch besteht, daß diese Steuern von der Firma getragen werden, ohne daß der Angestellte etwas davon zu tragen hat, daß es sich also in allen diesen Fällen — das sind insbesondere auch die Banken — nicht um ein Geschenk handelt, welches die Angestellten zurückbekommen, sondern um ein solches, welches man diesen reichen Firmen gibt. Ich will weiter aufmerksam machen, daß neben den Fixangestellten die große Gruppe der Staatsangestellten steht, welche die Form der Weihnachts-

remunerationen nicht kennen. Diese ganze große Gruppe muß ja ihr ganzes Jahreseinkommen voll versteuern, und es ist infolgedessen dieser Vorgang eine Einseitigkeit, welche durch nichts begründet ist, da gerade bei denjenigen, welche durch diese Steuerbefreiung einen Vorteil haben sollen, die unterste Schichte des Lohnarbeiters überhaupt nicht in Betracht kommt. Ich darf gar nicht daran denken, welche Schwierigkeiten es nachträglich macht, diese 150.000 Fälle wieder zu berechnen und festzustellen, wieviel die Steuererhöhung in jedem einzelnen Falle ausgemacht hat. Und wenn Sie daran denken, daß dieser arme Staat sechs Milliarden herausbezahlt, die dem einzelnen gar nicht besonders zunutze sind, sechs Milliarden, welche man gar nicht erwartet, sechs Milliarden, welche aber doch für den Staat selbst sehr viel sind, dann werden Sie zugeben, daß das Gesetz eine eigentliche Begründung tatsächlich nicht hat. Von diesem Standpunkt aus empfehle ich Ihnen den Einspruch und lege Ihnen auch die Begründung vor, welche, kurz formuliert, der Ausschuß beschlossen hat (*liest*):

„Die Weihnachtsremunerationen bilden fast durchwegs einen vertraglich gesicherten Teil des Jahreseinkommens, genau so wie die einzelnen Monatsbezüge. Es ist nicht begründet, ohne schwerwiegende soziale Beweggründe der Gruppe der Festangestellten besonders einen Steuernachlaß zu gewähren, da mit Recht auch andere Gruppen dieselbe Forderung stellen können. Dies geht um so weniger an, als die Rückzahlung der bereits eingehobenen Steuern dem Bunde außer einer kostspieligen Arbeit den Verlust von mehr als sechs Milliarden verursachen würde.“

Ich empfehle Ihnen den Einspruch und dessen Begründung zur Annahme.

Vorsitzender: Es liegt mir ein genügend unterstützter Antrag Klein vor, der folgenden Wortlaut hat (*liest*):

„Der hohe Bundesrat wolle beschließen:
Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1922, betr. die Steuerfreiheit

*) Die Zahlen bedeuten, sofern ein „B.“ vorgelegt ist, die Nummern der Beilagen, sonst die Seiten des stenogr. Protokolls.

von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten wird kein Einspruch erhoben."

Der Vorsitzende bemerkt, daß dieser Antrag gegenüber dem Hauptantrage des Ausschusses, einen Einspruch zu erheben, sich als abändernder Antrag darstelle, weshalb er ihn zuerst zur Abstimmung bringe. Bei der Abstimmung wird dieser Antrag bei

Vornahme einer von Klein beantragten Auszählung mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen, womit die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses entfällt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden, und die Sitzung wird um 3 Uhr 35 Min. nachm. geschlossen.